

30.03.01

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 162. Sitzung am 30. März 2001 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/5686 - zu dem

Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 68/01 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

Drucksache 14/5686

14. Wahlperiode

28.03.01

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

zu dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten
- Drucksachen 14/4721, 14/5142, 14/5384 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Wilhelm Schmidt (Salzgitter)

Berichtersteller im Bundesrat: Minister Claus Möller

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 146. Sitzung am 25. Januar 2001 beschlossene Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 28. März 2001

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Wilhelm Schmidt
Berichtersteller

Claus Möller
Berichtersteller

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG)Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten

Anlage

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 - neu - RiRegDG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 1 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"§ 2 Abs. 4 bleibt unberührt."

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 - neu - RiRegDG)

In Artikel 1 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegungen zugunsten der Landwirtschaft" durch die Wörter "gemeinschaftlichen Beihilferegungen zu Gunsten der Landwirtschaft" ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Auf Anforderung dürfen der nach Landesrecht für die Gewährung der Entschädigung für Tierverluste nach dem Tierseuchengesetz zuständigen Stelle durch die zuständige Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhobenen Daten insoweit übermittelt werden, als dies zur Erfassung von Rinderbeständen zum Zweck der Beitragserhebung nach Maßgabe des Landesrechts erforderlich ist. Für die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung der Daten gilt Satz 1 entsprechend."

30.03.01**Beschluss**
des Bundesrates

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten

Der Bundesrat hat in seiner 761. Sitzung am 30. März 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 25. Januar und am 30. März 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.